



Die Tempo 100 km/h - Regel für Anhänger gilt auch für Verkaufsanhänger (Verkaufsfahrzeuge)

Der Gesetzgeber hat mit Wirkung vom 22.10.2005 auf Autobahnen und Kraftfahrstraßen Tempo 100 km/h auch für Verkaufswagen ermöglicht. ¹⁾ Allerdings benötigen Sie Zusatzkomponenten am Verkaufsfahrzeug, damit die nötige Fahrsicherheit vom Verkaufsfahrzeug bei höheren Geschwindigkeiten gewährleistet ist. Zügig überholen heißt: mit Ihrem Verkaufswagen - Gespann schnell wieder auf die sichere rechte Spur einbiegen können!

Voraussetzungen beim Zugwagen des Verkaufsanhängers:

- ABS(ABV) Ausstattung
- Zugelassen bis maximal 3,5 t Gesamtmasse

Voraussetzungen beim Gebrauch von Verkaufswagen / Verkaufsfahrzeug sind:

- ISO - zugelassene Stabilisierungseinrichtung oder andere zugelassene technische Einrichtung.*
- Hydraulische Achsstoßdämpfer.
- Die größtmögliche Stützlast der Kombination (Verkaufswagen - Gespann) ist auszunutzen.
- Reifen für mind. 120 km/h (Geschwindigkeitskategorie L).
- Reifen jünger als 6 Jahre (Hersteller-Datum).

So errechnen Sie das neue Massenverhältnis Faktor = X

Die zul. Gesamtmasse des Verkaufsfahrzeug es darf von der Leermasse des Zugfahrzeuges höchstens betragen:

Bei einem ungebremsten Verkaufsanhänger / Verkaufsfahrzeug bis 750 kg²⁾	X = 0,3
Bei Caravans	X = 1,0
Bei einem gebremsten Verkaufsanhänger / Verkaufsfahrzeug	X = 1,2

Also: Zulässige Gesamtmasse des Anhänger = Leermasse des Zugfahrzeuges · X (Faktor)

Zusätzlicher Vorteil:

Die Regelung gilt nicht für eine bestimmte Gespann-Kombination. Unter Einhaltung der Bestimmungen ist ein freier Tausch zwischen Zugfahrzeug und Verkaufswagen (Verkaufsanhänger) möglich.

***Sie dürfen Tempo 100 fahren**, wenn das Zugfahrzeug mit einem speziellen elektronischen, fahrdynamischen Stabilitäts-System für Anhängerbetrieb ausgestattet ist (z. B. ESP), wodurch der Betrieb bis 120 km/h im Vergleich zur Nichtausstattung verbessert wird, eine Bestätigung des Herstellers vorliegt und dies in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist. Oder wenn der Verkaufswagen mit einer technischen Einrichtung ausgestattet ist, die per Gutachten (ABE oder Betriebserlaubnis) nachweist, dass sie einen sicheren Betrieb der Kombination bis 120 km/h sicherstellt.

- 1) Dritte Verordnung zur Änderung der 9. Ausnahmeverordnung zur StVO bei gleichzeitiger Verlängerung bis 31.12.2010.
- 2) Beachten Sie die weiteren gesetzlichen Bestimmungen!

Wir können Ihr neues Verkaufsfahrzeug (Verkaufsanhänger) werksseitig direkt mit einer 100 Km/h – Plakette liefern oder Ihren alten Verkaufswagen (Verkaufsanhänger) umrüsten, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt werden.

Hofmann

Verkaufssysteme

